



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Julia Bauer	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Julia Bauer

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG);
Anwendung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x in Schwabach gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz
3 BayKiBiG**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	03.07.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren	09.07.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	31.07.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwabach gewährt den kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen freien Trägern die Anwendung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x ab dem Förderjahr 2026 und setzt dies entsprechend auch für ihre eigenen Einrichtungen um.
2. Die notwendigen Mittel sollen zum Haushalt für das Jahr 2026 angemeldet werden.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			64.000 € bis 124.000 € je nach Zahl Antragssteller Einsparungen im Bereich der städtischen Kitas durch zusätzliche staatliche Fördermittel: voraussichtlich 44.000 – 51.000 €
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			13.000 bis 70.000 EUR (je nach Zahl Antragsteller und Einsparungen bei städtischen Einrichtungen).
Haushaltsmittel vorhanden?			Werden für HH 2026 angemeldet.
Folgekosten?			Es ist mit Folgekosten in den weiteren Förderjahren in ähnlicher Höhe zu rechnen.

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

In der Versorgungssituation im Kita-Bereich spielen die kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen freien Träger der Kindertagesbetreuung in Schwabach eine tragende Rolle bei Ausbau und Erhalt bedarfsnotwendiger Plätze. Betrachtet man die Verteilung der Plätze nach Trägern, so werden 75% der der Kinder in Einrichtungen freier Träger betreut.

Durch steigende Kosten und der daraus resultierenden schlechten Finanzlage vieler Träger in Schwabach infolge der unzureichenden Anpassung der Förderung durch den Freistaat Bayern, wird von diesen vermehrt gefordert, dass die Stadt Schwabach zusätzliche Fördermöglichkeiten eröffnet, um die Finanzierung der Einrichtungen zu verbessern. Der Kostendruck ist in diesem Bereich derzeit so hoch, dass teilweise offen über die Schließung vorhandener Einrichtungen nachgedacht und einzelne Einrichtungen auch schon geschlossen wurden.

Eine mögliche zusätzliche Finanzierung wäre die sog. „4,5+x-Förderung“. Diese ermöglicht die Gegenfinanzierung des Engagements der Einrichtungen im Bereich Inklusion. Die Verwaltung schlägt vor, die Anwendung dieses Förderinstruments zu ermöglichen, um die kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen freien Trägern in Schwabach zu entlasten. Auch die städtischen Einrichtungen würden durch die mit der Förderung verbundenen staatlichen Zuschüsse entlastet.

II. Sachvortrag

Bereits am 12.11.2024 wurde im Stadtrat für die kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen Träger der Kindertagesbetreuung in Schwabach die Gewährung eines einmaligen Sonderzuschusses in Höhe von 100,-- € je betreutem Kind beschlossen. Dieser Sachvortrag nimmt auf die Beschlussvorlage von November 2024 Bezug und verzichtet auf die dort aufgeführten ausführlichen Erläuterungen zur Trägersituation und -Finanzierung. Die Gewährung des Faktor 4,5 + x stellt eine weitere Möglichkeit dar, die Träger im Stadtgebiet dauerhaft zu unterstützen.

1. Status Quo/Allgemeines:

Aufgrund der schlechten Finanzlage vieler Träger in Schwabach, die vor allem infolge der unzureichenden Anpassung der bestehenden Förderung verursacht wurde, fordern die Träger, dass die Stadt Schwabach zusätzliche Fördermöglichkeiten eröffnet, um den Fortbestand der Einrichtungen zu ermöglichen. Eine der in diesem Zusammenhang in den Raum gestellten freiwilligen Leistungen wäre, den freien Trägern, aber auch den eigenen städtischen Einrichtungen die Anwendung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x zu eröffnen. Durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors von integrativen Kindern soll es ermöglichen, den für die Integration von förderbedürftigen Kindern in den Einrichtungen notwendigen Personaleinsatz im gewissen Umfang gegen zu finanzieren.

2. Förderung

Es handelt sich bei diesem Zuschuss um eine freiwillige Leistung. Wenn sich die Stadt entscheidet, diese zu gewähren, werden die Arbeitgeber-Brutto-Kosten zu 80% der entsprechenden Kräfte vom Freistaat Bayern und von der Stadt zu gleichen Teilen (je 40%) gefördert. 20% der Kosten dieser Kraft müssen die Träger weiterhin selbst tragen.

Voraussetzung für die Förderung wäre, dass die betreffenden Einrichtungen integrativ nach Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG sind. Je nach Anzahl der regelmäßig im Durchschnitt mehr als 6h / Tag in der Einrichtung betreuten integrativen Kinder kann die Zusatzkraft dann ab einem NK

von 0,6 bis zu einem NK von 1,0 gefördert werden. Mehrere Zusatzkräfte bei entsprechender Kinderanzahl sind möglich. Die Staffelung ist wie folgt:

- Ab 3 integrativen Kindern: NK 0,6 (Untergrenze nach Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG),
- Ab 4 integrativen Kindern: NK 0,8,
- Ab 5 integrativen Kindern: NK 1,0.

Der Faktor + x wird zu Beginn des Förderjahres über den Antrag auf Abschlag im Durchschnitt für alle integrativen Kinder in der Einrichtung zu gleichen Teilen eingetragen und unabhängig der Fluktuation der integrativen Kinder über das Förderjahr hinweg nicht mehr verändert. Der zusätzliche Faktor ergibt sich aus 80 v. H. des Arbeitgeber-Brutto der Zusatzkraft dividiert durch den Basiswert dividiert durch die Summe der Buchungszeitfaktoren der Kinder mit Behinderung dividiert durch 2.

Es sollen nur Zusatzkräfte zuzulassen werden, die mindestens Fachkräfte nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sowie nach der Allgemeinverfügung vom 17.01.2024 (BayMBI. 2024 Nr. 34) sind.

3. Ziele der Förderung:

- Adäquate Förderung für die betroffenen Kinder in der Kita;
- Personelle Entlastung, sodass die nicht betroffenen Kinder auch zu ihrer Förderung kommen können, weil Stammpersonal nicht geblockt wird durch betroffene Kinder;
- Kinder mit entsprechendem Förderbedarf können wohnortnah mit entsprechender Förderung betreut werden;
- Ergänzungen zu den Fachdienststunden über den Bezirk, so dass eine möglichst gute Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in einer Einrichtung möglich wird (Inklusionsgedanke);
- Ausgleich fehlender SVE-Plätze (derzeit stadtweit ca. 80 Plätze, ca. 20 Kinder auf Wartelisten) und damit die Möglichkeit, für alle Kinder in Schwabach einen Betreuungsplatz anbieten zu können;
- Schnellere Aufdeckung von Entwicklungsrückstände, da mehr Personalkapazitäten vorhanden sind und entsprechende Förderung umgesetzt werden können;

4. Umfang

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit im Stadtgebiet soll keine „Deckelung“ der Förderung, wie z.B. die Limitierung auf NK 1,0 je Einrichtung, stattfinden. Behinderte und mit Behinderung bedrohte Kinder in Einrichtungen mit einem sehr hohen Anteil an Einzelintegrativplätzen könnten ansonsten hierdurch eine Schlechterstellung erfahren. Ein entsprechendes Engagement der Einrichtungen würde „bestraft“.

Die städtischen Einrichtungen sollten zwingend in die Förderung mit einbezogen werden, da durch die hier zusätzlich generierte Förderung für die vorhandenen Personalstellen eine Gegenfinanzierung für die Kostenanteile der Stadt bei den anderen Trägern generiert werden könnte. Hierzu unter III. mehr. Eine alleinige Einführung nur für städtische Einrichtungen wäre den freien Trägern nicht vermittelbar.

III. Kosten

Die Kosten der Förderung sind schwer einzuschätzen, da sie davon abhängen, welche Träger entsprechende Anträge auf Förderung stellen und in welchem Umfang diese im Einzelfall betroffene Kinder aufnehmen. Zudem ist die Höhe der Förderung von der Eingruppierung der jeweiligen Kräfte abhängig.

Für die Berechnung wird im Folgenden mit einem jährlichen Arbeitgeber-Brutto mit einer Spanne von EG S8a (entspricht mindestens einer Fachkraft) bis EG S12 gerechnet. Je nach Qualifikation der Zusatzkraft können die Löhne in dieser Spanne variieren. Dies entspricht einem Arbeitgeber-Brutto i.H.v. 68.041,17 € bis 79.045,17 € im Jahr.

Wahrscheinlich ist es, dass die Kosten sich auf einen Wert zwischen Mindestkosten und Höchstkosten zwischen 64.000 € und 124.000 € einpendeln. Die Höchstkosten in Höhe von 124.000 € stellen dabei den „Worst Case“ dar. Derzeit liegen Anträge von drei Einrichtungen vor.

Durch die Maßnahme generiert die Stadt Schwabach zusätzliche staatliche Fördergelder in Höhe von 64.000 € bis 124.000 € für die kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen Träger der Kindertagesbetreuung in Schwabach. Der Zeitraum der staatlichen Förderung ist derzeit unbegrenzt. Zusammen mit der städtischen Förderung ergeben sich für die Träger zusätzliche Einnahmen zwischen 128.000 und 248.000 €.

Die der Stadt entstehenden Kosten können zu erheblichen Teilen durch die Fördereinnahmen der Stadt Schwabach in Ihrer Rolle als Kita-Träger refinanziert werden. Vorhandene Fachkräfte der städtischen Einrichtungen können als Zusatzkräfte eingesetzt und entsprechend gefördert werden, solange der Anstellungsschlüssel von 1:11 nicht unterschritten wird. Dies bedeutet voraussichtliche zusätzliche Fördereinnahmen in Höhe von 44.000 € bis 51.000 €.

Hieraus ergeben sich, je nachdem, wie die Förderung in Anspruch genommen wird, durch die Maßnahme haushaltswirksame zusätzliche Ausgaben zwischen 13.000 und 70.000 €.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.